

RESOLUTION 68/182

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013 in einer aufgezeichneten Abstimmung mit 127 Stimmen bei 13 Gegenstimmen und 47 Enthaltungen, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziff. 27)⁵⁹²:

Dafür: Afghanistan, Ägypten, Albanien, Andorra, Argentinien, Aserbaidschan, Australien, Bahamas, Bahrain, Barbados, Belgien, Belize, Benin, Bosnien und Herzegowina, Botsuana, Brasilien, Bulgarien, Burkina Faso, Burundi, Chile, Costa Rica, Côte d'Ivoire, Dänemark, Demokratische Republik Kongo, Deutschland, Dominica, Dominikanische Republik, Dschibuti, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Gabun, Gambia, Georgien, Grenada, Griechenland, Guatemala, Guinea, Guinea-Bissau, Honduras, Indonesien, Irak, Irland, Island, Israel, Italien, Jamaika, Japan, Jemen, Jordanien, Kamerun, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Liberia, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Madagaskar, Malawi, Malaysia, Malediven, Malta, Marokko, Marshallinseln, Mauretanien, Mauritius, Mexiko, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Mongolei, Montenegro, Nauru, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Oman, Österreich, Pakistan, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Paraguay, Peru, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, Salomonen, Samoa, San Marino, São Tomé und Príncipe, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Senegal, Serbien, Seychellen, Sierra Leone, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Thailand, Timor-Leste, Tonga, Trinidad und Tobago, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Tuvalu, Ukraine, Ungarn, Uruguay, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika, Zypern.

Dagegen: Arabische Republik Syrien, Belarus, Bolivien (Plurinationaler Staat), China, Demokratische Volksrepublik Korea, Ecuador, Iran (Islamische Republik), Kuba, Nicaragua, Russische Föderation, Simbabwe, Usbekistan, Venezuela (Bolivarische Republik).

Enthaltungen: Algerien, Angola, Antigua und Barbuda, Armenien, Äthiopien, Bangladesch, Bhutan, Brunei Darussalam, Cabo Verde, Demokratische Volksrepublik Laos, El Salvador, Eritrea, Fidschi, Ghana, Guyana, Indien, Kasachstan, Kenia, Kirgisistan, Lesotho, Libanon, Mali, Mosambik, Namibia, Nepal, Niger, Nigeria, Philippinen, Ruanda, Sambia, Singapur, Sri Lanka, St. Kitts und Nevis, St. Lucia, St. Vincent und die Grenadinen, Südafrika, Sudan, Südsudan, Suriname, Swasiland, Tadschikistan, Togo, Tschad, Turkmenistan, Uganda, Vereinigte Republik Tansania, Vietnam.

68/182. Die Menschenrechtssituation in der Arabischen Republik Syrien

Die Generalversammlung,

geleitet von der Charta der Vereinten Nationen,

in Bekräftigung der Ziele und Grundsätze der Charta, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte⁵⁹³ und der einschlägigen internationalen Menschenrechtsverträge, einschließlich der Internationalen Menschenrechtspakte⁵⁹⁴,

in Bekräftigung ihres nachdrücklichen Bekenntnisses zur Souveränität, Unabhängigkeit, Einheit und territorialen Unversehrtheit der Arabischen Republik Syrien und zu den Grundsätzen der Charta,

unter Hinweis auf ihre Resolutionen 66/176 vom 19. Dezember 2011, 66/253 A vom 16. Februar 2012, 66/253 B vom 3. August 2012, 67/183 vom 20. Dezember 2012 und 67/262 vom 15. Mai 2013, die

⁵⁹² Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Ägypten, Albanien, Andorra, Australien, Bahrain, Belgien, Botsuana, Bulgarien, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Georgien, Griechenland, Irland, Island, Italien, Japan, Jemen, Jordanien, Kanada, Katar, Kiribati, Kolumbien, Komoren, Kroatien, Kuwait, Lettland, Libyen, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marokko, Mauretanien, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Saudi-Arabien, Schweden, Schweiz, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Somalia, Spanien, Tschechische Republik, Tunesien, Türkei, Ungarn, Vanuatu, Vereinigte Arabische Emirate, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁵⁹³ Resolution 217 A (III). In Deutsch verfügbar unter <http://www.un.org/Depts/german/menschenrechte/aemr.pdf>.

⁵⁹⁴ Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBL 1973 II S. 1533; LGBL 1999 Nr. 58; öBGBL Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBL 1973 II S. 1569; LGBL 1999 Nr. 57; öBGBL Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

Resolutionen des Menschenrechtsrats S-16/1 vom 29. April 2011⁵⁹⁵, S-17/1 vom 23. August 2011⁵⁹⁵, S-18/1 vom 2. Dezember 2011⁵⁹⁶, 19/1 vom 1. März 2012⁵⁹⁷, 19/22 vom 23. März 2012⁵⁹⁷, S-19/1 vom 1. Juni 2012⁵⁹⁸, 20/22 vom 6. Juli 2012⁵⁹⁹, 21/26 vom 28. September 2012⁶⁰⁰, 22/24 vom 22. März 2013⁶⁰¹, 23/1 vom 29. Mai 2013⁶⁰², 23/26 vom 14. Juni 2013⁶⁰² und 24/22 vom 27. September 2013⁶⁰³ sowie die Resolutionen des Sicherheitsrats 2042 (2012) vom 14. April 2012, 2043 (2012) vom 21. April 2012 und 2118 (2013) vom 27. September 2013 und die Erklärung des Präsidenten des Rates vom 2. Oktober 2013⁶⁰⁴,

feststellend, dass die Arabische Republik Syrien dem Übereinkommen über das Verbot der Entwicklung, Herstellung, Lagerung und des Einsatzes chemischer Waffen und über die Vernichtung solcher Waffen⁶⁰⁵ beigetreten ist,

mit dem Ausdruck ihrer Empörung über die fortdauernde Eskalation der Gewalt in der Arabischen Republik Syrien, die über 100.000 Opfer gefordert hat, vorwiegend durch konventionelle Waffen, und insbesondere über die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht, namentlich den anhaltenden Einsatz von schweren Waffen und Bombenangriffen durch die syrischen Behörden gegen die Bevölkerung des Landes, darunter der unterschiedslose Einsatz von ballistischen Flugkörpern und Streumunition,

bestürzt darüber, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien weder die Bevölkerung des Landes schützt noch die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen durchführt,

mit dem Ausdruck ihrer ernsten Besorgnis über die Ausbreitung von Extremismus und extremistischen Gruppen und unter nachdrücklicher Verurteilung aller Menschenrechtsverletzungen und Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht in der Arabischen Republik Syrien,

nachdrücklich verurteilend, dass am 21. August 2013 im Gebiet Ghouta von Damaskus in großem Umfang chemische Waffen eingesetzt wurden, wie in dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien⁶⁰⁶ festgestellt wurde, verurteilend, dass als Folge davon Zivilpersonen getötet wurden, bekräftigend, dass der Einsatz chemischer Waffen einen schweren Verstoß gegen das Völkerrecht darstellt, und betonend, dass alle für einen Einsatz chemischer Waffen Verantwortlichen zur Rechenschaft gezogen werden müssen,

feststellend, dass die Liga der arabischen Staaten in der vom Ministerrat der Liga auf seiner 140. ordentlichen Tagung am 1. September 2013 verabschiedeten Resolution 7667 sowie die Organisation der Islamischen Zusammenarbeit die Regierung der Arabischen Republik Syrien voll und ganz für die Chemikalienangriffe auf das syrische Volk verantwortlich machen, die im Gebiet Ghouta von Damaskus stattgefunden haben,

⁵⁹⁵ Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-sixth Session, Supplement No. 53 (A/66/53)*, Kap. I.

⁵⁹⁶ Ebd., *Supplement No. 53B* und Korrigendum (A/66/53/Add.2 und Corr.1), Kap. II.

⁵⁹⁷ Ebd., *Sixty-seventh Session, Supplement No. 53* und Korrigendum (A/67/53 und Corr.1), Kap. III, Abschn. A.

⁵⁹⁸ Ebd., Kap. V.

⁵⁹⁹ Ebd., Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁰⁰ Ebd., *Supplement No. 53A (A/67/53/Add.1)*, Kap. III.

⁶⁰¹ Ebd., *Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.

⁶⁰² Ebd., Kap. V, Abschn. A.

⁶⁰³ Ebd., *Supplement No. 53A (A/68/53/Add.1)*, Kap. III.

⁶⁰⁴ S/PRST/2013/15.

⁶⁰⁵ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1974, Nr. 33757. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1994 II S. 806; LGBI. 1999 Nr. 235; öBGBI. III Nr. 38/1997; AS 1998 335.

⁶⁰⁶ A/67/997-S/2013/553.

unter Hinweis darauf, dass der Generalsekretär und die Hohe Kommissarin der Vereinten Nationen für Menschenrechte erklärt haben, dass in der Arabischen Republik Syrien wahrscheinlich Verbrechen gegen die Menschlichkeit begangen worden sind, betonend, dass die syrischen Behörden diese schweren Verstöße nicht strafrechtlich verfolgt haben, und feststellend, dass die Hohe Kommissarin dem Sicherheitsrat wiederholt nahegelegt hat, die Situation dem Internationalen Strafgerichtshof zu unterbreiten,

mit dem Ausdruck ihrer Unterstützung für die Arbeit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien,

nachdrücklich verurteilend, dass von der Arabischen Republik Syrien auch weiterhin Grenzverletzungen der Nachbarländer ausgehen, die Tote und Verletzte unter der Zivilbevölkerung dieser Länder sowie unter syrischen Flüchtlingen gefordert haben, und unterstreichend, dass diese Vorfälle einen Verstoß gegen das Völkerrecht darstellen und die gravierenden Auswirkungen der Krise in der Arabischen Republik Syrien auf die Sicherheit ihrer Nachbarn und auf den Frieden und die Stabilität in der Region deutlich machen,

missbilligend, dass sich die humanitäre Lage weiter verschlechtert und dass die sofortige, sichere und ungehinderte Bereitstellung humanitärer Hilfe an alle von den Kampfhandlungen betroffenen Gebiete von der Regierung der Arabischen Republik Syrien nicht gewährleistet wird,

mit dem Ausdruck ihrer tiefen Besorgnis über die mehr als 2,2 Millionen Flüchtlinge, darunter über 1 Million Kinder, und die Millionen von Binnenvertriebenen, die sich infolge der extremen Gewalt in der Arabischen Republik Syrien auf der Flucht befinden, und darüber, dass die eskalierende Gewalt einen Zustrom syrischer Flüchtlinge in die Nachbarländer und in andere Länder der Region ausgelöst hat,

begrüßend, dass die Regierung Kuwaits am 30. Januar 2013 die Beitragsankündigungskonferenz für den gemeinsamen Hilfsappell der Vereinten Nationen ausgerichtet hat, sowie mit Dank begrüßend, dass die Regierung Kuwaits im Januar 2014 die Zweite internationale humanitäre Beitragsankündigungskonferenz für Syrien ausrichten wird,

mit dem Ausdruck großer Dankbarkeit für die erheblichen Anstrengungen, die Nachbarländer und andere Länder in der Region unternommen haben, um syrische Flüchtlinge aufzunehmen, gleichzeitig jedoch Kenntnis nehmend von den zunehmenden politischen, sozioökonomischen und finanziellen Auswirkungen der Anwesenheit großer Flüchtlingspopulationen in diesen Ländern, insbesondere in Libanon, Jordanien, der Türkei, Irak, Ägypten und Libyen,

unter Begrüßung der Anstrengungen, die die Vereinten Nationen, die Liga der arabischen Staaten und der Gemeinsame Sonderbeauftragte der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien unternehmen, um die Syrienkrise einer Lösung zuzuführen,

1. *verurteilt mit Nachdruck* den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien, der völkerrechtlich verboten ist, ein schweres Verbrechen darstellt und eine verheerende Wirkung auf Zivilpersonen hat, insbesondere das Massaker im Gebiet Ghouta von Damaskus, und nimmt in dieser Hinsicht Kenntnis von dem Bericht der Mission der Vereinten Nationen zur Untersuchung von Vorwürfen über den Einsatz chemischer Waffen in der Arabischen Republik Syrien vom 16. September 2013⁶⁰⁶, der klare Beweise dafür liefert, dass am 21. August 2013 aus von der Regierung kontrolliertem Gebiet Boden-Boden-Raketen in Oppositionsgebiete abgefeuert wurden und dass dabei professionell hergestellte Munition, die Sarin enthielt, zum Einsatz kam;

2. *verurteilt außerdem mit Nachdruck* die nach wie vor stattfindenden ausgedehnten und systematischen schweren Verletzungen der Menschenrechte und Grundfreiheiten und alle Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch die syrischen Behörden und die der Regierung angeschlossenen Schabiha-Milizen, wie den Einsatz von schweren Waffen, Bombenangriffen, Streumunition, ballistischen Flugkörpern und sonstiger Gewalt gegen Zivilpersonen, die Angriffe auf Schulen, Krankenhäuser und Kultstätten, die Massaker, willkürlichen Hinrichtungen, außergerichtlichen Tötungen, die Tötung und Verfolgung von Demonstranten, Menschenrechtsverteidigern und Journalisten, die willkürlichen Inhaftierungen, das Verschwindenlassen, die Verletzungen der Rechte der Frauen, die rechtswidrige Behinderung des Zugangs zu medizinischer Behandlung, die Tatsache, dass Sanitätspersonal nicht geschont und geschützt wird, sowie Folter, systematische sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, einschließlich Vergewaltigungen in Haftanstalten, und Misshandlungen, und verurteilt ferner mit Nachdruck alle Menschenrechtsverletzungen oder

Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete Extremisten sowie alle Menschenrechtsverletzungen oder Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht durch bewaffnete regierungsfeindliche Gruppen;

3. *verurteilt* alle schweren Rechtsverletzungen und Missbrauchshandlungen, die unter Verstoß gegen das anwendbare Völkerrecht an Kindern begangen werden, darunter ihre Einziehung und ihr Einsatz sowie Tötung und Verstümmelung, Vergewaltigung und alle anderen Formen sexueller Gewalt, Angriffe auf Schulen und Krankenhäuser, willkürliche Festnahme, Inhaftierung, Folter, Misshandlung und ihre Verwendung als menschliche Schutzschilde;

4. *verurteilt außerdem* jegliche Gewalt, ungeachtet dessen, von welcher Seite sie ausgeht, und fordert alle Parteien auf, alle Formen von Gewalt, einschließlich terroristischer Handlungen und Gewalt- oder Einschüchterungshandlungen, die sektiererische Spannungen schüren könnten, sofort zu beenden und ihren Verpflichtungen nach dem Völkerrecht, einschließlich des humanitären Völkerrechts, genauestens nachzukommen;

5. *verlangt*, dass alle Parteien allen Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen und des humanitären Völkerrechts sofort ein Ende setzen, erinnert insbesondere an die nach dem humanitären Völkerrecht bestehende Verpflichtung, zwischen der Zivilbevölkerung und Kombattanten zu unterscheiden, und an das Verbot unterschiedsloser und unverhältnismäßiger Angriffe und aller Angriffe auf Zivilpersonen und zivile Objekte, verlangt außerdem, dass alle Konfliktparteien alle geeigneten Schritte zum Schutz von Zivilpersonen unternehmen, namentlich indem sie Angriffe auf zivile Objekte, darunter medizinische Zentren, Schulen und Wasserstellen, unterlassen, solche Einrichtungen sofort entmilitarisieren, es vermeiden, in bevölkerten Gebieten militärische Stellungen zu errichten, und die Evakuierung der Verwundeten und aller Zivilpersonen, die es wünschen, aus belagerten Gebieten ermöglichen, und erinnert in dieser Hinsicht daran, dass die syrischen Behörden die Hauptverantwortung für den Schutz der Bevölkerung tragen;

6. *verurteilt mit Nachdruck* das Eingreifen aller ausländischen Kombattanten in der Arabischen Republik Syrien, einschließlich derjenigen, die im Namen der syrischen Behörden kämpfen, und insbesondere der Hisbollah, und bringt ihre tiefe Besorgnis darüber zum Ausdruck, dass die Beteiligung dieser Kombattanten die sich verschlechternde Menschenrechts- und humanitäre Lage noch weiter verschärft, was sich äußerst negativ auf die Region auswirkt;

7. *verlangt*, dass die syrischen Behörden sofort alle willkürlich inhaftierten Personen, darunter die Mitglieder des Syrischen Zentrums für Medien und das Recht der freien Meinungsäußerung, freilassen, eine Liste aller Haftanstalten veröffentlichen, gewährleisten, dass die Haftbedingungen dem anwendbaren Völkerrecht entsprechen, und unabhängigen Beobachtern sofort den Zugang zu allen Haftanstalten gestatten;

8. *verlangt außerdem*, dass die syrischen Behörden uneingeschränkt mit der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien zusammenarbeiten und ihr und den in ihrem Namen tätigen Personen sofort vollen und ungehinderten Zutritt und Zugang zu allen Gebieten des Landes gewähren, und verlangt ferner, dass alle Parteien mit der Kommission bei der Wahrnehmung ihres Mandats uneingeschränkt zusammenarbeiten;

9. *begrüßt* die von der unabhängigen internationalen Untersuchungskommission für die Arabische Republik Syrien vorgelegten Berichte und die darin enthaltenen Schlussfolgerungen und Empfehlungen;

10. *betont*, wie wichtig es ist, für Rechenschaft zu sorgen, und wie notwendig es ist, die Strafflosigkeit zu beenden und diejenigen zur Rechenschaft zu ziehen, die für Verstöße gegen das humanitäre Völkerrecht und für Menschenrechtsverletzungen und -missbräuche, einschließlich solcher, die möglicherweise Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, verantwortlich sind, insbesondere für die am 21. August 2013 im Gebiet Ghouta von Damaskus begangenen Rechtsverletzungen, legt dem Sicherheitsrat nahe, geeignete Maßnahmen zur Einhaltung des Grundsatzes der Rechenschaftspflicht in der Arabischen Republik Syrien zu erwägen, und hebt die wichtige Rolle hervor, die die internationale Strafgerichtsbarkeit in dieser Hinsicht spielen könnte;

11. *unterstreicht*, wie wichtig es ist, dass das syrische Volk auf der Grundlage breiter, alle Seiten einschließender und glaubwürdiger Konsultationen innerhalb des völkerrechtlich vorgegebenen Rahmens und entsprechend dem Grundsatz der Komplementarität die innerstaatlichen Verfahren und Mechanismen festlegt, um Aussöhnung herbeizuführen, die Wahrheit zu klären, die für schwere Rechtsverletzungen Verantwortlichen zur Rechenschaft zu ziehen sowie den Opfern Wiedergutmachung und wirksame Rechtsbehelfe zu gewähren;

12. *erinnert* den Sicherheitsrat an seine Hauptverantwortung für die Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit und daran, dass er Maßnahmen ergreifen soll, um allen in der Arabischen Republik Syrien begangenen schweren Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und schweren Verletzungen und Missbräuchen der internationalen Menschenrechtsnormen ein Ende zu setzen;

13. *verurteilt mit Nachdruck* alle Angriffe der syrischen Behörden oder einer anderen Partei auf medizinische Einrichtungen, Kräfte und Fahrzeuge sowie die Benutzung medizinischer und ziviler Einrichtungen, einschließlich Krankenhäusern, für militärische Zwecke, erinnert daran, dass nach dem humanitären Völkerrecht Verwundete und Kranke so umfassend und so schnell wie möglich die für ihren Zustand erforderliche medizinische Pflege und Betreuung erhalten müssen, und fordert mit Nachdruck freien Durchlass in alle Gebiete der Arabischen Republik Syrien für medizinisches Personal und medizinische Hilfsgüter, einschließlich chirurgischer Artikel und Medikamenten;

14. *betont*, dass das Ausmaß der durch den Konflikt in der Arabischen Republik Syrien verursachten humanitären Tragödie sofortiges Handeln erfordert, um die sichere und ungehinderte Erbringung humanitärer Hilfe im gesamten Land zu erleichtern, insbesondere in den Gebieten und Distrikten, in denen der humanitäre Bedarf besonders dringend ist, verurteilt alle Fälle der willkürlichen Verweigerung des humanitären Zugangs und erinnert daran, dass das Vorenthalten der für Zivilpersonen lebensnotwendigen Gegenstände, einschließlich der vorsätzlichen Behinderung von Hilfslieferungen und des Zugangs, einen Verstoß gegen das humanitäre Völkerrecht darstellen kann;

15. *verlangt*, dass die syrischen Behörden sofortige Maßnahmen ergreifen, um die Ausweitung der humanitären Hilfseinsätze zu erleichtern, und bürokratische Beschränkungen und sonstige Hindernisse aufheben, einschließlich indem sie den sicheren und ungehinderten Zugang zu den Menschen in Not auf dem wirksamsten Weg, auch über Konfliktlinien und Grenzen hinweg, sofort erleichtern, und fordert alle Parteien nachdrücklich auf, alle geeigneten Schritte zu unternehmen, um die Anstrengungen der Vereinten Nationen, ihrer Sonderorganisationen und aller an den humanitären Hilfsmaßnahmen beteiligten humanitären Akteure, den Betroffenen in der Arabischen Republik Syrien humanitäre Soforthilfe zu leisten, zu erleichtern, und entsprechend ermächtigte Gesprächspartner zu bestimmen, die mit den humanitären Organisationen zusammenarbeiten können, um Schwierigkeiten bei der Erlangung dieses Zugangs auszuräumen, damit der Plan für humanitäre Hilfsmaßnahmen voll durchgeführt werden kann;

16. *bekundet ihre ernste Besorgnis* über die infolge der anhaltenden Gewalt steigenden Zahlen von Flüchtlingen und Binnenvertriebenen, dankt den Nachbarländern und den Ländern der Region erneut für die erheblichen Anstrengungen, die sie unternommen haben, um denjenigen, die infolge der Gewalt aus der Arabischen Republik Syrien geflohen sind, Hilfe zu leisten, fordert alle zuständigen Einrichtungen der Vereinten Nationen, insbesondere das Amt des Hohen Flüchtlingskommissars der Vereinten Nationen, und andere Geber nachdrücklich auf, den syrischen Flüchtlingen und ihren Aufnahmeländern dringend koordinierte Unterstützung zu gewähren, und fordert die Mitgliedstaaten ausgehend vom Grundsatz der Lastenteilung auf, die syrischen Flüchtlinge in Abstimmung mit dem Amt des Hohen Kommissars aufzunehmen;

17. *verlangt*, dass die Regierung der Arabischen Republik Syrien die einschlägigen Resolutionen und Beschlüsse der Organe der Vereinten Nationen und der Organisation für das Verbot chemischer Waffen durchführt;

18. *betont ihre Unterstützung* für das Streben des syrischen Volkes nach einer friedlichen, demokratischen und pluralistischen Gesellschaft, an der Frauen voll und wirksam teilhaben und in der es keinen Raum für Sektierertum oder Diskriminierung aus ethnischen, religiösen, sprachlichen, geschlechtsbedingten oder sonstigen Gründen gibt und die auf der Förderung der allgemeinen Achtung und Einhaltung der Menschenrechte und Grundfreiheiten beruht;

19. *betont*, dass rasche Fortschritte im Hinblick auf einen politischen Übergang die beste Möglichkeit darstellen, die Situation in der Arabischen Republik Syrien friedlich beizulegen, bekräftigt ihre Unterstützung für das Engagement des Generalsekretärs und des Gemeinsamen Sonderbeauftragten der Vereinten Nationen und der Liga der arabischen Staaten für Syrien und für alle diplomatischen Bemühungen mit dem Ziel, eine politische Lösung der Krise herbeizuführen, bekräftigt außerdem die Rolle der regionalen und subregionalen Organisationen bei der Wahrung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit gemäß Kapitel VIII der Charta der Vereinten Nationen und begrüßt die einschlägigen Resolutionen der Liga der arabischen Staaten zur Bewältigung der Situation in der Arabischen Republik Syrien;

20. *unterstützt* das am 30. Juni 2012 von der Aktionsgruppe für Syrien herausgegebene Schlusskommuniqué (Genfer Kommuniqué)⁶⁰⁷ und fordert die möglichst baldige Einberufung der internationalen Konferenz über die Arabische Republik Syrien zur Umsetzung des Genfer Kommuniqués.

RESOLUTION 68/183

Verabschiedet auf der 70. Plenarsitzung am 18. Dezember 2013, ohne Abstimmung, auf Empfehlung des Ausschusses (A/68/456/Add.3, Ziffer 27)⁶⁰⁸.

68/183. Die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea

Die Generalversammlung,

erneut erklärend, dass alle Staaten gehalten sind, die Menschenrechte und Grundfreiheiten zu fördern und zu schützen und ihren Verpflichtungen aus den verschiedenen internationalen Rechtsinstrumenten nachzukommen,

eingedenk dessen, dass die Demokratische Volksrepublik Korea Vertragspartei des Internationalen Paktes über bürgerliche und politische Rechte⁶⁰⁹, des Internationalen Paktes über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte⁶⁰⁹, des Übereinkommens über die Rechte des Kindes⁶¹⁰ sowie des Übereinkommens zur Beseitigung jeder Form von Diskriminierung der Frau⁶¹¹ ist, und unter Hinweis auf die abschließenden Bemerkungen der Vertragsüberwachungsorgane der vier Verträge,

unter Hinweis auf alle früheren von der Generalversammlung, der Menschenrechtskommission und dem Menschenrechtsrat verabschiedeten Resolutionen über die Menschenrechtssituation in der Demokratischen Volksrepublik Korea, namentlich die Versammlungsresolution 67/181 vom 20. Dezember 2012 und die Ratsresolution 22/13 vom 21. März 2013⁶¹², und eingedenk dessen, dass die internationale Gemeinschaft ihre koordinierten Anstrengungen, die Durchführung der genannten Resolutionen zu erreichen, verstärken muss,

⁶⁰⁷ A/66/865-S/2012/522, Anlage.

⁶⁰⁸ Der in dem Bericht empfohlene Resolutionsentwurf wurde im Ausschuss eingebracht von: Albanien, Andorra, Australien, Belgien, Bosnien und Herzegowina, Bulgarien, Chile, Dänemark, Deutschland, ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Estland, Finnland, Frankreich, Griechenland, Irland, Island, Israel, Italien, Japan, Kanada, Kiribati, Kroatien, Lettland, Liechtenstein, Litauen, Luxemburg, Malta, Marshallinseln, Mikronesien (Föderierte Staaten von), Monaco, Montenegro, Neuseeland, Niederlande, Norwegen, Österreich, Palau, Panama, Papua-Neuguinea, Polen, Portugal, Republik Korea, Republik Moldau, Rumänien, San Marino, Schweden, Schweiz, Serbien, Seychellen, Slowakei, Slowenien, Spanien, Tschechische Republik, Türkei, Tuvalu, Ungarn, Vanuatu, Vereinigtes Königreich Großbritannien und Nordirland, Vereinigte Staaten von Amerika und Zypern.

⁶⁰⁹ Siehe Resolution 2200 A (XXI), Anlage. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1973 II S. 1533; LGBI. 1999 Nr. 58; öBGBI. Nr. 591/1978; AS 1993 750 (Zivilpakt); dBGBI. 1973 II S. 1569; LGBI. 1999 Nr. 57; öBGBI. Nr. 590/1978; AS 1993 725 (Sozialpakt).

⁶¹⁰ United Nations, *Treaty Series*, Vol. 1577, Nr. 27531. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1992 II S. 121; LGBI. 1996 Nr. 163; öBGBI. Nr. 7/1993; AS 1998 2055.

⁶¹¹ Ebd., Vol. 1249, Nr. 20378. Amtliche deutschsprachige Fassungen: dBGBI. 1985 II S. 647; LGBI. 1996 Nr. 164; öBGBI. Nr. 443/1982; AS 1999 1579.

⁶¹² Siehe *Official Records of the General Assembly, Sixty-eighth Session, Supplement No. 53 (A/68/53)*, Kap. IV, Abschn. A.